



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52163

1646.
Julius.

Die bisherige
Conclusa zu
Münster wer-
den in einer
Schrift zu-
sammen ver-
faßet.

Dasjenige, was nun also im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster beschlossen worden, verfaßte der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte, auf Eruchen derer übrigen, in eine vollständige Schrift, welche derselbe in Concilio, den 25. Juli verlesen wolte. Dieweil aber von Osnabrück, durch Privat-Schreiben, Nachricht eingekommen war, daß die dortigen Ge-

§. XXX.

1646.
Julius.

sandten einen Aufsatz ihrer Conclusorum, bereits ad dictaturam gebracht hätten; so wurde laut folgenden Protocolli N. I. vor gut befunden, den Münsterischen Aufsatz ebenfalls per dictaturam zu communiciren, wie ab N. II. zu ersehen, dem zugleich N. III. beygefügt ist, was hierauf in einem oder andern Palsu geändert worden.

N. I.

Sessio Evangelicorum Publica d. 25. Julii 1646. Anno 1646. Monasterii habita.

N. I.
Protocollo-
Collionis Ev-
angelicorum
zu Münster.

Vice-Director, Braunschweig-Lüneburg: P. p. Es wäre gestern unter andern beschlossen, daß, nachdem man nunmehr an Evangelischer Seiten die Consultationes über der Herren Catholicorum jüngst ausgestellte Erklärung in puncto Gravaminum für diesmahl absolviert, ein Aufsatz darüber fertiget werden solte, und weilen ihm solches ins Werk zu richten von hiesigen Evangelischen aufgetragen worden, als hätte er auch sich so weit dem Werk nicht entziehen wollen, sondern die bisher gefallene Conclusa so viel möglich gewesen, in eine ordentliche Formam gebracht, und darauf für eine Nothdurft befunden, solchen Aufsatz zuforderst mit den hochansehnlichen und fürtrefflichen Herren Evangelischen Abgeandten zu communiciren, und zu vernehmen, ob etwann einer oder der ander, etwas dabey zu erinnern: dero Behuff er dann das Project öffentlich verlesen wolle. Ehe und bevor aber solches geschehe, könnte er nicht unterlassen zu verstehen zu geben, daß gestriges Tages ein Schreiben von einem Evangelischen Gesandten von Osnabrück anhero zu dessen Collegen eingelanget, und ihm dem Lüneburgischen communiciret, darin ausdrücklich geschrieben stünde, daß die Osnabrückischen gestern geschlossen, und ihren Aufsatz zur Dictatur kommen lassen. So bald nun die Revision desselben Projects vorgangen, wolten sie dasselbe nacher Münster überschicken, und dabey andeuten lassen, daß, sobald die Evangelischen Stände daselbst auch fertig wären, man die Deputation nacher Langerich befördern und fortstellen wolle. Alldieweil nun in der Sache so weit geschritten, daß man disseits das Project fertiget, und den Anfang schon zur Dictatur bringen lassen, auch beschlossen in loco tertio als Langerich zusammen zu kommen, dann auch an hiesige Herren Gesandten von der Osnabrückischen Aufsatz schon Nachricht eingelanget, als stünde den Herren Evangelischen Gesandten frei, ob sie solch Concept des hiesigen Aufsatzes verlesen anhören, oder aber von der Dictatur einholen lassen und durchlesen wolten. Er wartete, was dießfalls den sämtlichen Herren Abgesandten am besten gesiele. &c.

Culmbach und Anspach: Er wünschte sich alles dessen, was jeho der Braunschweig-Lüneburgische referendo hätte vorgebracht, wohl zu bescheiden, dieweil er der Herr Lüneburgische aber solche Mühe über sich genommen, thät er sich an seinem Ort dienstfleißig bedanken, müßte bekennen, daß er hierin seine Dexterität, und tragende Liebe gegen das gemeine Vaterland fassfamlich erwiesen, wäre dagegen erbäthig, auf Erfodern und sonst, mit seinen aufwärtigen und getreuen Diensten denselben hinwiederum an die Hand zu gehen. Erachtete daneben für diensamer, daß man den hiesigen Evangelischen Aufsatz zur Dictatur kommen, und dessen Verlesung allhie für iwo eingestellt seyn lasse, denn er also besser erwogen, und dann ferner zu verfahren, furträchtliche Expedientia erdacht werden können.

1646. Julius. Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen: Er wäre an seinem Ort indifferent, ob es verlesen oder gedictiret werden soll, wievöhl er für rathsamer hielt, daß es gedictiret würde, denn das Werk von grosser importans, und, wie man heute aus überstandenen Schreiben vernommen, zu Osnabrück deßgleichen geschehen, über das wäre auch bekannt, daß der, so ein Scriptum liefer, dasselbe besser examiniren könne als der es verlesen höret; damit aber erwehnter Aufschlag Niemand anders, als denen Evangelischen Abgesandten, vor der Extradicition in die Hände komme, müsse ein jeglicher das in der Dictatur excipite Concept von seinem Diener abscheiden: denn obwohl ein jeglicher, wie er selber, getreue Diener haben möchte, so gienge es doch oftmaul selham zu, sintemahl die Diener unterweilen etwas entweder aus Gunst oder Unvorsichtigkeit, sub ea opinione, als habe solches nicht viel auf sich, communiqueret; Nachdem nun solches geschehen, hielte er für nöthig, daß man Morgen außen Nachmittag wieder zusammen käme.

Baden-Durlach: Wiederholete des Culmbachischen Danckragung, und conformierte sich im übrigen mit Braunschweig-Lüneburg, insonderheit in dem, daß der Evangelischen Project zur Dictatur gebracht, und das Concept den Osnabrückischen Herren Abgesandten zugeschicket werde: ingleichen, daß man Morgen Nachmittag wieder zusammen kommen soll.

Pommern-Stettin und Wolgast: Wie Vorhergehende, stellte aber zu bedenken, ob man für Morgen den folgenden Montag bestimmen könne, den er Morgen, als an seinem Postage, schwerlich werde erscheinen können.

Württemberg: Peracta gratiarum actione pro elaboratione dictae Declarationis Evangelicæ, deutete er an, daß er hiebei wenig zu erinnern hätte, sondern wolle mit Vorsitzenden einig seyn, nur allein, daß er in Erfahrung gebracht, daß die Catholici sich vernehmen lassen, sie wüssten schon, was beschlossen wäre, darum er mit Lüneburg dahin riethe, daß silentium gehalten würde, bis so lange die Vollstreckung des besagten Projects ergangen; wäre zufrieden, daß man folgenden Montag zusammen käme.

Hessen-Cassel: Post Gratiarum actionem repetitam, erklärte er sich mit vorsitzenden einig zu seyn. Wegen der Zusammenkunft alhie wäre er indifferent, hielt aber für gut, daß man des nacher Osnabrück abgesegneten Boten zu foderst erwartete.

Wetterauische Grafen: Wie vorsitzende,

Fränkische Grafen: Gleicher gestalt.

Colmar: Wäre mit vorsitzenden einig.

Nürnberg: Wie vorsitzende und höhere Stande.

Lindau: Amplectire Majora.

Lüneburg interloquebatur: Er habe bei Verfertigung des Auftrages befinden, daß man wohl eglige puncten auslassen, oder contrahiret könne, wenn man sich der Catholischen model, so sie bey ihrem Project, darinn sie dasjenige, so für die Evangelischen gediengt, entweder omittiret oder zusammen gezogen, das aber zu ihrer Intention dienlich, erweitert haben, obseruiret, gebrauchen wolle, und könne alsdann leichtlich aus vielen eius werden. Wievol nun dem also, so hätt er jedoch wenig contrahiret, sondern die materialia gelassen, wie sie geschlossen. Die Formalien anlangende, so stellte er deren correction einem jeglichen der hiesigen Evangelischen Abgesandten frey. Für seine Person wolle ers auch noch einmal durchlaufen.

Conclu-

1646. *Conclusion:* Es wäre für nöthig befunden, daß man des offtgedachten Auffas-
ges Concept zu dictatur abgeben solle, aber mit diesem Anhang, daß den Die-
nern, so solches bei der Dictatur excipire, silentium imponiret werde, hingegen
solle dessen Ablesung für dissmahl eingestellt seyn. Fürs ander wäre für gut befun-
den, daß man auf gewisse Zeit wieder zusammen käme, dabey sie indifferent:
Er aber und Lüneburg eins worden, daß man künftigen Montag um 7. Uhr allhier
wiederum zusammen kommen solle, und hätt es für dissmahl sein Bedenken dabei.

1646.
Julius.

N. II.
Evangelico-
rum zu Mün-
ster Auffas-
in puncto Gravami-
num.

Der punctus Amnestia in mere Politicis wird für dissmahl, als anherd
eigentlich nicht gehörig, an seinen Ort gestellt; sonst aber es dissmals bei der in
dem übergebenen Reichs-Bedenken à parte Evangelicorum enthaltenen Meynung
allerdings gelassen.

1) Der Terminus à quo Restitutionis in Ecclesiasticis, wie auch, was
principaliter intuitu Religionis in Politicis dasdier geändert, soll ad Annum
totum 1621. reduciret, und solchem nach die Restitutio plenarie & pure, mittelst
Aufhebung aller dasdier ex principiis haftenus controversis gesprochener Urtheil
und Decreten, auch gezwungenen Verträgen, Accorden und Executionen, in den
Stand, darin es Anno 1621. quacunque Anni parte gewesen, hinwieder gestellet
und angeordnet, doch aber diejenigen, so vor der Zeit graviret, davon nicht ausge-
schlossen, sondern der Gebühr beobachtet werden.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darauf erfolgter Religion-Fried,
wie derselbe Anno 1566. und hernach öfters confirmirte worden, soll in seinen
bis hieher zwischen beyde-seits Religions-Berwandten Ständen ohnstreitigen Stücken
und Inhalten kräftig und ungeändert verbleiben, was man sich auch in verschie-
denen Puncten jeho weiters verglichen, eine von beyden Theilen beliebte, bis zu end-
licher Vergleichung der beyden Religionen beständige und immervährende Declara-
tion des Religion-Friedens seyn. In allen übrigen aber, und worin in diesem Ver-
gleich nicht besonders disponiret und abgehandelt, eine durchgehende Gleichheit zwi-
schen beyde-seits Religions-Berwandten gehalten werden, allermassen solches über-
meldtem Religion-Frieden und dieser jehigen Composition gemäß.

3) Alle und jede Immediat-Erh-Bishum, Bishum, Abteten, Probsteien,
Praelaturen, Meisterthüme, Balleyen und Commenthureyen, wie auch die ohnge-
mittelte Freye weltliche Stiffter, die Anno 1621. quacunque Anni parte ein Evan-
gelisch Haupt gehabt, und seithero denen Evangelischen entzogen, oder sonst Verän-
derung dabey vorgangen, sollen alsbald und Kraft dieses in vorigen Stand gesetzet,
alle vorgenommene Neuerungen aufgehobet, dahero die jehige Catholischen, jedoch ohn ei-
nige Erstattung der aufgehobenen Nutzungen, Schaden und Unkosten, solche Stift-
tungen gutwillig abtreten, und an deren statt ein Evangelisch Haupt hinwieder erweh-
let oder postuliret und eingesetzt, hinfuhr auch solche Immediat-Stiftungen und
Güter in obberthürtem Stande de Anno 1621. die nechsten hundert Jahr über von
Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, derogestatt gerniglich verbleiben und ge-
lassen werden, daß darwieder an seiten der Catholischen via Facti zu ewigen Zeiten
nichts tentiret noch vorgenommen, via Juris aber innerhalb solcher 100. Jahren
gäntlich cessiret und aufgehobet seyn solle. Sollte nun nach beschreibener Restitution
in den Stand de Anno 1621. ein Evangelischer Primas, Erz-Bischoff, Praelat,
oder anderer Immediat Geistlicher Stand, mit oder ohne sein Capittel, sampt oder
sonders, innerhalb oboerglicherer 100. Jahren zu der Catholischen Religion treten,
soll derselbe sein Erz-Bistumb, Praelatur und andere Beneficia, auch damit alle
Früchte und Einkommen, alsbald ohn einige Wiedrigung oder Verzug, jedoch seinen

Julius.